

**R**ekurskommission EDK/GDK  
**C**ommission de recours CDIP/CDS  
**C**ommissione di ricorso CDPE/CDS

---

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern

**Verfahren B3-2016**

**ENTSCHEID VOM 11. OKTOBER 2017**

Zusammensetzung der Rekurskommission: Viktor Aepli (Vorsitz), Gaby Schmidt, Flurina Mätzener

in Sachen

X.Y.

*Beschwerdeführer*

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), vertreten durch die  
Generalsekretärin Susanne Hardmeier, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, 3001  
Bern

*Beschwerdegegnerin*

betreffend EDK-Verfügung vom 12. April 2016

## A. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) schloss seine Ausbildung 2012 in Deutschland mit dem Zeugnis über die zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen des Landeslehrerprüfungsamts beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg ab. In der Folge beantragte er bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK, im Folgenden: Bg) eine gesamtschweizerische Anerkennung seiner Ausbildung im Bereich Sonderpädagogik/Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

2. Am 12. April 2016 verfügte die Bg wie folgt:

*1. Eine gesamtschweizerische Anerkennung Ihres deutschen Diploms als äquivalent zu einem Diplom in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, erfolgt unter der Bedingung, dass Sie im Rahmen einer Ausgleichsmassnahme das festgestellte Defizit kompensieren (15 ECTS-Kreditpunkte im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule).*

*2. Die konkrete Ausgleichsmassnahme und deren Modalitäten werden von einer Ausbildungsinstitution, die Mitglied der Koordinationskonferenz ist, festgelegt. Bei der Wahl der Ausbildungsinstitution sind Sie frei. Die Ausgleichsmassnahme ist in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Rechtskraft der Verfügung zu beginnen. Nach Beginn der Ausgleichsmassnahme ist ein Wechsel der Institution nicht mehr möglich. Wird die Ausgleichsmassnahme definitiv nicht bestanden, kann keine Anerkennung erfolgen. Ein erneutes Absolvieren der Ausgleichsmassnahme ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.*

*3. Sobald die Ausgleichsmassnahme erfolgreich absolviert ist, wird eine entsprechende Gleichwertigkeitsanerkennung ausgestellt.*

*4. – 6. Gebühr/Rechtsmittelbelehrung/Eröffnung.*

Die Bg stellte im Vergleich zu einer Ausbildung in der Schweiz eine wesentliche Ausbildungslücke aufgrund des Fehlens eines Regelklassenlehrdiploms fest und setzte die gemäss den nationalen Regeln dabei erforderliche Ausgleichsmassnahme von grundsätzlich 30 bis 60 ECTS-Kreditpunkten zu Gunsten des Bf auf deren 15 herab unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Ausbildung des Bf zum Sonderpädagogen auch wesentliche Teile der Ausbildung zur Lehrperson für Regelklassen umfasst habe. Hingegen verneinte sie das Vorliegen einer Berufspraxis als Regelklassenlehrperson, die im Rahmen der Festlegung von Ausgleichsmassnahmen zu berücksichtigen gewesen wäre.

3. Mit Beschwerde vom 3. Mai 2016 stellte der Bf zwar keine formellen Anträge, hingegen geht aus der Beschwerdeschrift mit genügender Klarheit hervor, dass eine bedingungslose Anerkennung angestrebt wird, d.h. eine Anerkennung ohne vorgängige Ausgleichsmassnahmen.

Mit Beschwerdeantwort vom 19. Juli 2016 beantragte die Bg die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. In weiteren Eingaben haben beide Parteien an ihrem Standpunkt festgehalten.

Mit Schreiben vom 15. November 2016 wurde dem Bf die Zusammensetzung des Spruchkörpers mitgeteilt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 7. Dezember 2016 wurde das Verfahren durch die Rekurskommission sistiert mit der Begründung, dass ein paralleler Fall hängig sei und dessen Ausgang abgewartet werde. Mit verfahrensleitender Verfügung vom 3. Mai 2017 wurde die Sistierung aufgehoben unter Bezugnahme auf den zwischenzeitlich entschiedenen Parallellfall (Entscheid vom 20. März 2017 im Verfahren B5-2016).

4. Auf die Ausführungen der Verfahrensparteien wird soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen zurückgekommen.

## **B. Erwägungen**

1. Gegen Entscheide der EDK betreffend Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen ist die Beschwerde an die Rekurskommission gegeben (Art. 1 Abs. 2 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK, Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.). Der Bf ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert.

2. Im Verwaltungsgerichtsverfahren ist es den Parteien freigestellt, neue Beweismittel zu nennen, insbesondere neue Urkunden aufzulegen, zumal wenn sie den Zeitraum vor Erlass der angefochtenen Verfügung betreffen.

3. Im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission gelten die Beschwerdegründe gemäss Art. 49 VwVG sinngemäss, vgl. Art. 9 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.) in Verbindung mit Art. 37 VGG.

4. Die Bg hat das Diplom des Bf dem Grundsatz nach mit einem Schweizer Diplom als vergleichbar anerkannt, die definitive Anerkennung jedoch davon abhängig gemacht, dass der Bf Ausgleichsmassnahmen im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten absolviert. Grund für die verfügte Ausgleichsmassnahme war gemäss der angefochtenen Verfügung einerseits das Fehlen eines Regelklassenlehrdiploms, andererseits das Fehlen von Berufspraxis als Regelklassenlehrer.

Der Bf stellt zu Recht nicht in Frage, dass gemäss Art. 4 Abs. 1 des Reglements vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.2.) in der Schweiz die Zulassung zum Studium der Sonderpädagogik ein Lehrdiplom für Regelklassen voraussetzt. Die weiteren in Art. 4 angeführten Möglichkeiten anstelle eines solchen Lehrdiploms können ausser Betracht bleiben, da sie weder in der Beschwerde geltend gemacht werden, noch aus den Akten ersichtlich sind. Art. 4 Abs. 1 des Reglements vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.3.) statuiert für eine gesamtschweizerische Anerkennung einer Ausbildung in der Schweiz ein Vollzeitstudium von drei Jahren.

5. Der Bf macht zu Recht nicht geltend, im Besitze eines deutschen Lehrdiploms für Regelklassen zu sein. Das Vorliegen eines solchen Diploms ergibt sich auch nicht aus den Akten (vgl. Anerkennungsformular, wo der Bf aus Seite 4 unter der Rubrik Berufstitel

*Staatlich geprüfter Lehrer für Sonderschulen* angegeben hat, ferner die Zeugnisse über die beiden Staatsprüfungen, die beide das Lehramt an Sonderschulen betreffen). Daran ändert auch die vom Bf nachträglich eingereichte Bestätigung des Landeslehrerprüfungsamtes Baden-Württemberg vom 21. Juni 2017 nichts. Wie die Bg in ihrer Stellungnahme vom 8. August 2017 zu Recht ausführt, geht aus dieser Bestätigung allein hervor, dass der Bf in Regelklassen als Sonderpädagoge (*im Rahmen der Inklusion*) tätig sein kann. Zudem wird in der genannten Bestätigung mit Bezug auf den Bf ausdrücklich festgehalten: *Seine Lehrbefähigung umfasst die sonderpädagogischen Fachrichtungen Pädagogik der Lernförderung und Geistigbehindertenpädagogik*. Eine allgemeine Lehrbefähigung als Regelklassenlehrer lässt sich daraus nicht ableiten.

**6.** Fehlt vorliegend ein deutsches Lehrdiplom für Regelklassen, ist zu prüfen, was daraus für die beantragte Anerkennung folgt, konkret, ob sich Ausgleichsmassnahmen rechtfertigen.

**6.1.** Vorab sind aufgrund des Freizügigkeitsabkommens die einschlägigen EU-Regeln zu beachten. Gemäss der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten für Ausländer dieselben Voraussetzungen wie für Inländer, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass der Migrant nichtdiskriminierende Ausübungsvoraussetzungen des Zielstaates erfüllen muss, soweit diese objektiv gerechtfertigt und verhältnismässig sind (vgl. Einleitung Ziff. 3, Art. 13 und 14). Ausgleichsmassnahmen sind unter anderem dann anzuordnen, wenn die absolvierten Fächer sich hinsichtlich Dauer oder Inhalt von jenen des Aufnahmestaates wesentlich unterscheiden. Liegt ein wesentlicher Unterschied vor, ist schliesslich zu prüfen, ob er nicht durch Berufspraxis ganz oder teilweise ausgeglichen worden ist. Besteht europarechtlich die Maxime des gleichen Berufszugangs wie für Inländer, sind Massstab somit die Anforderungen des Aufnahmestaates und nicht jene des Diplomstaates; das ausländische Diplom hat den Anforderungen des Aufnahmelandes zu genügen. Die Anerkennungspraxis darf weder die Ausländer diskriminieren, indem von ihnen mehr verlangt wird als von den Inländern, noch darf sie die Inländer diskriminieren, indem von ihnen mehr verlangt wird als von den Ausländern.

**6.2.** In einem zweiten Schritt ist zu untersuchen, was der Aufnahmestaat (die Schweiz) in eigener Kompetenz für die Frage der Anerkennung eines ausländischen Diploms bestimmt. Dabei ist das Reglement der EDK vom 27. Oktober 2006 über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.) zu beachten, das gemäss seinem Art. 1 unter anderem auch für die Anerkennung von Hochschuldiplomen in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) gilt. Gemäss seinem Art. 2 Abs. 1 sind zudem die Regeln des EU-Rechts (vgl. vorstehend E. 7.1.) und die in den Anerkennungsreglementen der EDK für entsprechende schweizerische Ausbildungsabschlüsse statuierten Mindestgrundsätze anwendbar. Gemäss Art. 4 Abs. 1 muss eine ausländische Ausbildung einer entsprechenden schweizerischen Ausbildung gleichwertig sein, insbesondere in Bezug auf die fachwissenschaftlichen, die fachdidaktischen und die berufspraktischen Inhalte, die Ausbildungsdauer und das Ausbildungsniveau.

**6.3.** Damit ist in einem dritten Schritt zu prüfen, welches bezogen auf eine Ausbildung in der Schweiz die Voraussetzungen für eine gesamtschweizerische Anerkennung eines Sonderpädagogikdiploms sind. Massgebend ist das Reglement der EDK vom 12. Juni 2008 über die innerschweizerische Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.2.). In Art. 4 ff. werden die Zulassungsbedingungen zum Studium genannt. Dabei ist zumindest dem Grundsatz nach vorausgesetzt, dass dem Sonderpädagogikstudium ein Lehrdiplom für Regelklassen vorausgeht. Die substituierten Fälle (anstelle eines Regelklassenlehrdiploms zum Beispiel

ein Bachelor in Erziehungswissenschaften) können vorliegend ausser Acht gelassen werden; sie werden vom Bf weder geltend gemacht, noch finden sich entsprechende Hinweise in den Akten. Art. 6 und 7 des genannten Reglements bestimmen, dass beim Fehlen eines Regelklassenlehrdiploms Zusatzleistungen zwischen 30 und 60 ECTS-Kreditpunkten (was 900 bis 1800 Arbeitsstunden entspricht) spätestens bis zum Ende des Studiums der Sonderpädagogik zu erbringen sind. Vorbehalten bleiben weitere Anordnungen in den Richtlinien des Vorstandes des EDK für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. 09. 2008 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.2.2.1.), vgl. dort Ziff. 2.

Die Bedeutung des Regelklassenlehrdiploms im Rahmen der heilpädagogischen Ausbildung in der Schweiz ergibt sich aus dem vorgenannten Reglement Nr. 4.2.2.2. und den vorgenannten Richtlinien Nr. 4.2.2.2.1. Beim Erfordernis eines Regelklassenlehrdiploms handelt es sich nicht bloss um eine formelle Zulassungsvoraussetzung zum Studium der Heilpädagogik (wie zum Beispiel die Matura eine formelle Zulassungsvoraussetzung zum Universitätsstudium welcher Fachrichtung auch immer ist), sondern um ein materielles Erfordernis, indem das Studium der Heilpädagogik in der Sache selber auf einem Regelklassenlehrdiplom aufbaut. Insofern ist die Ausbildung zur Regelklassenlehrperson als zeitlich in der Regel vorgelagerter Ausbildung materieller Teil des Studiums der Heilpädagogik. Dieser sachliche, innere Zusammenhang zwischen Regelklassenlehrdiplom und heilpädagogischer Ausbildung folgt im Übrigen auch aus der Anordnung, dass allfällige Zusatzleistungen infolge eines fehlenden Regelklassendiploms spätestens bis zum Ende der heilpädagogischen Ausbildung erbracht sein müssen (vgl. Reglement Nr. 4.2.2.2. Art. 7 Abs. 2). Damit steht fest, dass aus Schweizer Sicht das Regelklassenlehrdiplom und bei dessen Fehlen festzulegende Zusatzleistungen notwendiger Bestandteil der heilpädagogischen Ausbildung sind. Der Schweizer Heilpädagoge ist gleichzeitig fertig ausgebildeter Regelklassenlehrer (bzw. erreicht diese Voraussetzung ohne formelles Diplom über Zusatzleistungen zwischen 30 und 60 ECTS-Kreditpunkten), was im Vergleich mit ausländischen Ausbildungen bedeutet, dass beim Fehlen eines Regelklassenlehrdiploms unter dem Blickwinkel der schweizerischen Anforderungen von einer wesentlichen Ausbildungslücke auszugehen ist.

Hingegen kann im Rahmen der Anerkennung eines ausländischen Diploms (im Unterschied zur Anerkennung einer Schweizer Ausbildung gemäss dem Reglement Nr. 4.2.2.2.) nicht verlangt werden, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen / Zusatzleistungen spätestens bis zum Abschluss der heilpädagogischen Ausbildung zu absolvieren sind. Ein solches Erfordernis würde die gesamtschweizerische Anerkennung eines ausländischen Diploms infolge Zeitablaufs von vornherein ausschliessen, was einer Diskriminierung gleichkäme. In dieser Hinsicht ist die Anerkennung eines ausländischen Diploms geringeren Voraussetzungen unterworfen als die innerschweizerische Anerkennung gemäss dem Reglement Nr. 4.2.2.2., ohne dass darin eine Inländerdiskriminierung zu erblicken wäre.

Das Vorliegen eines Regelklassenlehrdiploms ist nach dem Gesagten nicht bloss eine formelle, sondern vielmehr eine materielle Voraussetzung der Anerkennung. Mit andern Worten hat die absolvierte Ausbildung die Inhalte eines (schweizerischen) Regelklassenlehrdiploms abzudecken, auch wenn daraus im Diplomland kein formelles Diplom resultiert. Das folgt aus dem Blickwinkel der Schweizer Ausbildung mittelbar bereits aus dem Umstand, dass im innerschweizerischen Verhältnis das fehlende Regelklassenlehrdiplom durch Zusatzleistungen kompensiert werden kann, ohne dass diese in der Schweiz formell zu einem Regelklassenlehrdiplom führen.

Das im Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse für die Beurteilung von EU-Diplomen statuierte Cassis-de-Dijon-Prinzip bedeutet im vorliegenden Fall nicht, dass es der Bg verwehrt ist, von einer Lücke auszugehen. Verlangt die Schweizer Ausbildung im Unterschied zur Ausbildung in Deutschland ein Regelklassenlehrdiplom und

weist die antragstellende Person ein solches nicht nach, so unterscheiden sich die beiden Ausbildungen in einem Mass, das zu einer wesentlichen Ausbildungslücke führt. In diesem Zusammenhang hat die antragstellende Person nachzuweisen, welche konkreten Ausbildungsinhalte sie bezüglich des Regelklassenunterrichts im Rahmen ihrer Ausbildung zur Sonderpädagogin absolviert hat. Sind diese Inhalte nachgewiesen, ist es an der Bg, das Vorliegen einer wesentlichen Lücke im Ergebnis schliesslich zu bejahen oder zu verneinen.

7. Vorliegend steht fest, dass der Bf kein deutsches Diplom für Regelklassen vorgelegt hat (vgl. vorstehende E. 6). Ist er in Deutschland aber nicht Regelklassenlehrer, so ist bereits aus diesem Grund von einem wesentlichen Unterschied zwischen der deutschen und der Schweizer Ausbildung auszugehen, was bedeutet, dass die Frage von Ausgleichsmassnahmen zu prüfen ist.

Der Umstand, dass der Bf in seiner heilpädagogischen Ausbildung auch Studieninhalte absolviert hat, die den (deutschen) Regelklassenunterricht betreffen, ist bei der konkreten Festlegung der Ausgleichsmassnahmen zu berücksichtigen (siehe auch die angefochtene Verfügung). Hingegen vermögen die nachgewiesenen absolvierten Lerninhalte ein Schweizer Regelklassenlehrdiplom nicht ohne weiteres und vollumfänglich zu ersetzen, nachdem selbst die vollständige deutsche Ausbildung zur Regelklassenlehrperson (die vom Bf aber zu Recht für sich nicht beansprucht wird) weniger Unterrichtsfächer umfasst als die Ausbildung in der Schweiz (vgl. dazu den Entscheid vom 25. August 2014 E. 6.1. im Verfahren A1-2014). Der Bf ortet seine Ausbildungsinhalte betreffend Regelklassen im ersten Studienabschnitt, der gemäss dem Lebenslauf zwei Jahre dauerte (Oktober 2005 bis September 2007). Hingegen entspricht auch die Dauer der vom Bf absolvierten Grundstufe von zwei Jahren nicht einer Schweizer Ausbildung zum Regelklassenlehrer, die ein dreijähriges (Vollzeit-)Studium umfasst (Bachelor, vgl. vorstehende E. 5). Nach Art. 5 Abs. 2 des Reglements vom 27. Oktober 2006 über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.2.3.1.) liegt eine wesentliche Ausbildungslücke auch dann vor, wenn die ausländische Ausbildung mindestens ein Jahr kürzer ist als die schweizerische. Sowohl der zu kleine Fächerkanon wie auch die zu kurze Studiendauer im vom Bf behaupteten Bereich seiner «Regelklassenausbildung» zeigen im Vergleich mit einer Schweizer Ausbildung zum Regelklassenlehrer wesentliche Ausbildungslücken, womit eine nähere Prüfung der vom Bf in der Grundstufe absolvierten Studieninhalte sich erübrigt. Unter solchen Umständen von Ausgleichsmassnahmen von vornherein abzusehen, käme einer Inländerdiskriminierung gleich. Damit stellt sich zwingend die Frage von Ausgleichsmassnahmen.

8. Zu prüfen ist in einem letzten Schritt somit das konkrete Ausmass der Ausgleichsmassnahme. Der Bf macht in der Beschwerdeschrift geltend, entgegen den Feststellungen der Bg verfüge er über Berufspraxis als Regelklassenlehrer, was im Rahmen der Festsetzung der Ausgleichsmassnahmen zu berücksichtigen sei. Er verweist in diesem Zusammenhang in seiner Beschwerdeschrift auf *einen Nachweis* und meint damit offenbar das Schreiben vom 24. April 2016. Aus diesem Schreiben geht jedoch nicht hervor, welche konkreten Tätigkeiten (inhaltlich und zeitlich) dem Pensum eines Regelklassenlehrers zuzuordnen wären. Um die moderate Ausgleichsmassnahme von 15 ECTS-Kreditpunkten (vgl. nachfolgende E. 9.1.) ganz oder teilweise in Frage zu stellen, müsste hingegen ein erhebliches Pensum als Regelklassenlehrer über einen langen Zeitraum konkret nachgewiesen sein. Das genannte Schreiben steht zudem in Kontrast zu ihrem Zwischenzeugnis vom 24. Februar 2016, das in Ziff. II. (*Beschreibung der Tätigkeit*) eine ausführliche (und wohl abschliessende) Aufzählung der Tätigkeiten des Bf enthält, die aber allesamt nicht einer Tätigkeit als Regelklassenlehrperson zugeordnet werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Bf in seiner Funktion als Sonderpädagoge in Regelklassen unterrichtete. Schliesslich bezeichnet der Bf im Antragsformular seine gegenwärtige berufliche Tätigkeit selber mit *Sonderpädagoge an der Deutschen Schule*

N.N.. Ebenso wenig lässt der berufliche Werdegang gemäss Lebenslauf auf eine anderweitige Tätigkeit in der Funktion eines Regelklassenlehrers schliessen.

**8.1.** Die Bg verfügte als Ausgleichsmassnahme 15 ECTS-Kreditpunkte im Regelklassenbereich. Damit hat sie die Minimalanforderungen im Rahmen der innerschweizerisch geltenden Zusatzleistungen beim Fehlen eines Regelklassenlehrdiploms (wie vorstehend ausgeführt, erfordert das Fehlen eines Regelklassenlehrdiploms in der Schweiz Zusatzleistungen von mindestens 30 und höchstens 60 ECTS-Kreditpunkten, siehe E. 7.3.) um die Hälfte unterschritten. Das ist in Anbetracht der konkreten Umstände (d.h. unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Bf im Rahmen der Ausbildung als Sonderpädagoge zum Teil auch Inhalte einer Regelklassenausbildung absolvierte) nicht zu beanstanden. Eine unangemessene bzw. diskriminierende Ausgleichsmassnahme liegt nicht vor. An die Begründungspflicht bezüglich der konkreten Anzahl der verfügbaren ECTS-Kreditpunkte sind unter den gegebenen Umständen keine grossen Anforderungen zu stellen, nachdem die auf Schweizer Ausbildungen anzuwendende reglementarische Mindestzahl von 30 ECTS-Kreditpunkten deutlich unterschritten wurde, nämlich um deren Hälfte. Im vorliegenden Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Bg in einem in etwa vergleichbaren Fall eine Ausgleichsmassnahme in Höhe des reglementarischen Minimums von 30 ECTS-Kreditpunkten verfügte (von der Rekurskommission bestätigt, vgl. Entscheid vom 27. März 2015 E. 4 im Verfahren B4-2014). So gesehen ist die vorliegend angefochtene Anzahl von 15 ECTS-Kreditpunkten als ausgesprochen moderat zu bezeichnen.

**9.** Schliesslich macht der Bf eine rechtsungleiche Behandlung geltend mit Hinweis auf das Anerkennungsverfahren im Fall XY., der in einer Verfügung der Bg im Jahre 2013 bei diplommässig identischer Sachlage eine unbedingte Anerkennung ausgesprochen wurde, d.h. ohne Ausgleichsmassnahmen. Die Bg hat ihre Anerkennungspraxis zu Lasten der Ansprecher in der Zwischenzeit geändert. Eine materiellrechtliche Praxisänderung seitens einer Verwaltungsbehörde zu Lasten des Ansprechers führt in den allermeisten Fällen zu latenten oder offenen Ungleichbehandlungen im Verhältnis zu früher entschiedenen Fällen. Hingegen ist das hinzunehmen, wenn die Änderung sachlich begründet ist und von der betreffenden Verwaltungsbehörde weiterhin in der geänderten Form konsequent gehandhabt wird (vgl. Tschannen / Zimmerli / Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A., Bern 2014, S. 188 f.). Beide Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Ausführungen der Bg zu den Gründen der Praxisänderung sind nachvollziehbar, und bei der Rekurskommission sind zwischenzeitlich zusammen mit dem vorliegenden Fall drei Fälle eingegangen, welche die Bg nach der geänderten Praxis entschieden hat.

**10.** Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die angefochtene Verfügung weder den massgeblichen Sachverhalt unzutreffend feststellt, noch die einschlägigen Regeln unrichtig anwendet. Ebenso wenig hat die Bg mit der angeordneten Ausgleichsmassnahme ihr Ermessen überschritten. Schliesslich hat der Bf die ungleiche Behandlung im Verhältnis zur früheren Anerkennungspraxis der Bg hinzunehmen. Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Der Bf trägt die amtliche Gebühr von CHF 1'000.00, Art. 12 des Reglements vom 6. September 2007 über die Rekurskommission der EDK und der GDK (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.2.) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Gebührenreglements der EDK vom 07. September 2006 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.1.). Dieser Betrag wird dem von ihm in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

### **C. Rechtsspruch**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung.
2. Der Beschwerdeführer trägt die amtliche Gebühr von CHF 1'000.00. Dieser Betrag wird dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss entnommen. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.
3. Der vorliegende Entscheid wird den Parteien schriftlich mit eingeschriebener Post eröffnet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne (Schweizerisches Bundesgericht, 1000 Lausanne 14) angefochten werden. Die Rechtsschrift ist in einer Landessprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz / BGG, SR 173.110). Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingehen oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 BGG).

Für die Rekurskommission

Viktor Aepli

Flurina Mätzener